



(Änderungen zur vorherigen Satzungs-Version sind **gelb unterlegt**)

§ 1: Zweck des Vereins

- (1) Der Schachclub 1974 Treuchtlingen (SCT '74) hat den Zweck, das Schachspiel zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für dieses Spiel zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der SCT '74 verfolgt durch selbstlose Förderung des Schachspiels ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - d) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
- (5) Der SCT '74 ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub 1974" (abgekürzt SCT '74) und hat seinen Sitz in Treuchtlingen.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder interessierte Schachfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, **fördernden** Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder nehmen an Turnieren und Meisterschaften aktiv teil.
- (4) **Fördernde** Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht Schach spielen, aber im übrigen die Interessen des Vereins **unterstützen**.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können zum Vorstand oder dessen Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinseigentum zur Förderung des Vereinszwecks zu nutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden werden keine Beiträge, Aufnahmegebühren oder Spenden zurückerstattet.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluß erfolgt, wenn die Vorstandschaft den Ausschluß aus einem der folgenden Gründe befürwortet:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten.
- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit 3/4-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr



geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6: Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Vorstandschaft beantragt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis 31.01. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 8: Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) deren jeweilige Vertreter
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Spielleiter
 - h) dem Internet-Betreuer
- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 100,- Euro belasten, ist der 1. Vorstand bevollmächtigt. Bei Verhinderung des 1. Vorstands überträgt sich die Vollmacht auf dessen Stellvertreter.
Bei größeren Ausgaben benötigt der 1. Vorstand die Zustimmung der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.
- (5) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die



Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.

- (6) Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorstand bzw. der 2. Vorstand binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsschaftsmitglieder beschlußfähig.
In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
Die Vorstandschaft faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsschaftsmitglieds haben die übrigen Vorstandsschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Schriftführer bzw. Vorstand haben dafür Sorge zu tragen, daß ca. alle zwei Monate eine Schachzeitung erscheint.
- (9) Der Pressewart hält den Kontakt zur Presse und berichtet über die Vereinsaktionen. Die Mannschaftsführer haben ihn durch Spielberichte zu unterstützen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch die Vorstandschaft einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 20 % (1/5) der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß die Vorstandschaft binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.



§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandschaft
2. die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer eines Jahres.
Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, muß dies jedoch mindestens einmal jährlich tun. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Vorstandschaft, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 11: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorstand bestimmter Stellvertreter aus der Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandschaft und Kassenprüfer soll per Handzeichen erfolgen, wenn kein Gegenkandidat vorhanden ist.
- (5) Für die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8.1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12: Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen



sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 14: Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15: Vereinsauflösung

Die Auflösung der Vereins kann nur erfolgen, wenn **w e n i g e r** als 4 Mitglieder in ihm sind. Alle Mitglieder müssen einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Treuchtlingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Satzung findest Du in stets aktueller Version unter:

www.schach-treuchtlingen.de/daten/sctsat.pdf

Vorherige Satzungsänderungen:

01/2009	§ 8.1
01/2006	§§ 8.9 + 9.4
01/2005	§§ 8.3 + 15
01/2004	§§ 8.1

...